

Ausgabe 03/2022

Newsletter

Das alles umfasst das Steuerentlastungsgesetz 2022

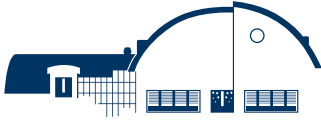
Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die hohen Preise an den Tankstellen oder beim Einkaufen gehen an niemandem spurlos vorüber! Aus diesem Grund hat die Bundesregierung am **20.05.2022 das Steuerentlastungsgesetz** verabschiedet. Erfahren Sie hier, **was alles dazu gehört** und **welche Folgen vor allem das 9-EUR-Ticket hat**.

Gut zu wissen, wo Steuern in den besten Händen sind.
Ihr Team der Steuerberatungskanzlei Rupprecht & Partner mbB

- » **Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags** um 200 € auf 1.200 €, rückwirkend zum 1.1.2022.
- » **Anhebung der Entfernungspauschale** ab dem 21. Kilometer von 0,35 € auf 0,38 €, rückwirkend zum 01.01.2022.
- » **Anhebung des Grundfreibetrages** bei der Einkommensteuer um 363 € auf 10.347 €, rückwirkend zum 01.01.2022.
- » **Auszahlung einer einkommensteuerpflichtigen, aber sozialabgabenbefreiten Energiepreispauschale** i. H. v. 300 € für jeden Erwerbstätigen zum 01.09.2022, (siehe separater Newsletter nächste Woche)
- » **Erhöhung des Kindergeldes** um einen Einmalbetrag i. H. v. 100 €, der mit dem Kindergeld im Juli 2022 ausgezahlt wird, um besondere Härten etwas auszugleichen.
- » **Senkung der Energiesteuer** auf Kraftstoffe auf das europäische Mindestmaß für Benzin um 30 Cent je Liter, für Diesel 14 Cent je Liter.
- » **Das 9 €-Ticket und der steuerfreie AG-Zuschuss** für den öffentlichen Nahverkehr in den Monaten Juni bis August 2022.





Ausgabe 03/2022

Newsletter

Das alles umfasst das Steuerentlastungsgesetz 2022

Sie zahlen Ihren Angestellten Zuschüsse für ÖPNV-Tickets? Dann gilt das für Sie:

ür Arbeitgeber, die ggf. zu **viel an die Arbeitnehmer erstattet** haben, gilt laut dem Finanzministerium eine Vereinfachungsregelung: Es wird **nicht beanstandet**, wenn Ihre Zuschüsse als Arbeitgeber die Aufwendungen des Arbeitnehmers im Juni, Juli und August übersteigen, soweit sie die Gesamtkosten im Jahr 2022 nicht übersteigen (Jahresbetrachtung). Sollten bei der Jahresbetrachtung 2022 insgesamt höhere Zuschüsse gezahlt werden, als der Arbeitnehmer aufgewendet hat, ist der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Begründung: Grundsätzlich sind Zuschüsse für ÖPNV-Tickets, die Sie als Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn zahlen, bei der Steuerbefreiung auf die Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers beschränkt. Die Finanzverwaltung weist zudem darauf hin, dass die steuerfreien Arbeitgeberleistungen den als **Entfernungspauschale abziehbaren Betrag mindern**. Als Arbeitgeber müssen Sie in einer Bescheinigung die gesamten steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse im Kalenderjahr aufführen.



BEI UNS SIND SIE IN GUTEN HÄNDEN.



**Beratungsstelle
Bad Lausick**

Rupprecht & Partner mbB
Am Riff 1
04651 Bad Lausick

Telefon: 03 43 45 / 500 - 0
Telefax: 03 43 45 / 500 - 55
info@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:
Mo. bis Do. 8:00 - 16:00 Uhr
Fr. 8:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

**Beratungsstelle
Leipzig**

Rupprecht & Partner mbB
Wurzner Straße 151
04318 Leipzig

Telefon: 0341 / 23 49 81 - 0
Telefax: 0341 / 23 49 81 - 22
leipzig@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:
Mo. bis Do. 8:00 - 16:00 Uhr
Fr. 8:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung